

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Vesna Schuster, Königsberger, Aigner, Dörner, Handler, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Landeskindergeld für heimische Familien: Kinderbetreuung zu Hause wertschätzen**

Viele Eltern wünschen sich mehr Zeit mit ihren Kindern zu Hause, können es sich aber oft nicht leisten, weil sie dadurch finanziell benachteiligt werden. Einen starken Wunsch nach einer möglichst langen Kinderbetreuung durch die Eltern bestätigt eine Umfrage des Linzer Market-Instituts. Aus dieser geht hervor, dass sich eine breite Mehrheit für eine frühkindliche Betreuung zu Hause ausspricht: 46 Prozent stimmten völlig und 39 Prozent überwiegend zu, „dass Mütter und Väter sich möglichst lange um die Kinder kümmern sollen“. Diesen Wünschen der Familien muss die Politik nachkommen. Es braucht daher ein Kinderbetreuungsmodell, das Eltern wertschätzt, die die Kinderbetreuung in den ersten Jahren selbst in die Hand nehmen wollen, und das jedem die Wahlfreiheit garantiert und niemanden bevormundet.

Mit der Einführung eines eigenen Landeskindergeldes für heimische Familien in Niederösterreich kann dies alles sichergestellt werden. Ganz einfach, weil es unsere Kinder wert sind! Mit einem Landeskindergeld können alle Mütter und Väter, die sich in den ersten Lebensjahren ihres Kindes selbst um die Betreuung kümmern möchten, finanziell abgesichert werden. Dieses Sicherheitsnetz für die eigenständige Kinderbetreuung greift, indem das Geld direkt in die Familien und nicht in die Fremdbetreuung gehen soll.

Das Landeskindergeld ist der Beitrag, den das Land Niederösterreich leisten kann und soll, um Eltern, die mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen möchten, finanziell abzusichern und ihnen damit eine echte Wahlfreiheit in der Kinderbetreuung zu garantieren.

Das Landeskindergeld soll in der Höhe der Sozialhilfe (vormals: Mindestsicherung) als Unterstützung zum Kinderbetreuungsgeld monatlich ausbezahlt werden. Das Land

Niederösterreich stockt damit das Kindergeld bis zum Betrag der Sozialhilfe in der Höhe von derzeit 977,94 Euro auf. Etwaige andere Familienleistungen sollen davon unberührt bleiben und den Familien weiterhin zur Verfügung stehen.

Das Landeskindergeld soll bis zum vollendeten vierten Lebensjahr des Kindes bzw. bis zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten ausbezahlt werden. So können jede Mutter und jeder Vater, also jede Familie, frei von Zwang und ohne finanzielle Abhängigkeiten für sich selbst entscheiden, was für sie und ihr Kind das Beste ist.

Dabei ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass das Landeskindergeld nur an österreichische Staatsbürger ausbezahlt werden darf. Es sollen die heimischen Familien gestärkt und nicht die unkontrollierte Massenzuwanderung gefördert werden. Das Landeskindergeld soll ein Anreiz- und Bonussystem für die Niederösterreicher sein: Unsere Landsleute, die Kinder haben, sollen profitieren!

Besonders hervorzuheben ist, dass das Modell Landeskindergeld sofort umgesetzt werden kann, um mehr Fairness und Gerechtigkeit in der Kinderbetreuung sicherzustellen. Es geht um Wertschätzung, finanzielle Sicherheit und echte Wahlfreiheit in der Kinderbetreuung. Es ist politischer Konsens, dass „Familie wieder leistbar sein“ muss! Jede Mutter und jeder Vater in Niederösterreich soll jedoch die freie Wahl haben, welches Modell der Kinderbetreuung für die Familie das beste ist – ohne Nachteile für jene Eltern, die eben länger bei den Kindern zu Hause bleiben wollen. Das ist mit dem Landeskindergeld garantiert.

Modellrechnung: Variante 1 – Ein betreuender Elternteil

Monate 1 bis 12: Im ersten Jahr bekommt die Mutter/der Vater grundsätzlich 33,88 Euro pro Tag. Das sind für Monate mit:

- 28 Tagen: EUR 948,64 (Februar)
- 29 Tagen: EUR 982,52 (Februar Schaltjahr)
- 30 Tagen: EUR 1.016,40
- 31 Tagen: EUR 1.050,28

Mit Ausnahme des Februars mit 28 Tagen sind die Bezüge über das Kinderbetreuungskonto höher als die NÖ Sozialhilfe iHv 977,94 Euro. Das bedeutet, dass kein Landeskindergeld ausbezahlt wird (Ausnahme Februar mit 28 Tagen, da wären es 29,30 Euro).

Monate 13 bis 28: Hier sinken die Familienleistungen dramatisch auf bis zu 14,53 Euro pro Tag. Im letzten, dem 28. Monat der Bezugszeit, bekäme der im Beispiel erwähnte Elternteil nur noch etwa 455 Euro.

Hier wird das Landeskindergeld für die Mutter/den Vater wirksam, welches die Differenz aus dem Kinderbetreuungskonto zur Sozialhilfe des Landes Niederösterreich „auffüllt“. Dies sind 977,94 Euro minus 455 Euro = 522,94 Euro Landeskindergeld für den letzten Monat.

Ab Monat 29: Ab dem 29. bis zum 48. Monat besteht die Möglichkeit, das Landeskindergeld in voller Höhe zu beziehen. Der Betrag von 977,94 Euro wird ausschließlich vom Land Niederösterreich bezahlt. Die Auszahlung endet, wenn das Kind:

- in permanente Fremdbetreuung (z.B. Kindergarten) übergeben wird oder
- seinen vierten Geburtstag erreicht hat.

Modellrechnung: Variante 2 – Geteilte Kinderbetreuung

Im ersten Jahr wirkt das Modell genauso wie bei der Variante 1 mit nur einem betreuenden Elternteil: das entspricht 33,88 Euro pro Tag. In den Monaten 13 bis max. 35 sinkt der Bezug etwas langsamer als im ersten Beispiel wieder auf 14,53 Euro pro Tag. Im letzten Monat bekäme der zweite Elternteil etwa 441 Euro. Ab dem 13. Monat wird auch das Landeskindergeld seine Wirkung entfalten und bis auf die Höhe der Sozialhilfe „aufgefüllt“ werden.

Der Bezug des Landeskindergeldes endet mit der Übergabe des Kindes in Fremdbetreuung oder dessen vierten Geburtstag.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und dem NÖ Landtag vorzulegen, die den Eltern echte Wahlfreiheit bei der Kinderbetreuung in Niederösterreich garantiert, indem ein Landeskindergeld für österreichische Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich eingeführt wird, welches die Differenz aus den Bezügen des Kinderbetreuungskontos zur Sozialhilfe des Landes Niederösterreich (aktuell 977,94 Euro) bis zur Übergabe des Kindes in permanente Fremdbetreuung bzw. bis zum Erreichen des vierten Geburtstages des Kindes ausgleicht.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Sozial-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.